Geschäftsreglement des Rates und der Kommissionen

der .......

Der Rat der .......

erlässt

in Anwendung von Art. 101 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009[[1]](#footnote-1)

als Reglement:

**I. RAT**

|  |  |
| --- | --- |
| Organisation | ***Art. 1***Der Rat:1. wählt aus seiner Mitte mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden;
2. weist den Mitgliedern Funktionen und Aufgaben zu;
3. legt die Entschädigungen der Mitglieder fest.
 |

|  |  |
| --- | --- |
| Sitzungen | ***Art. 2***Der Rat versammelt sich in der Regel ....... auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einer Sitzung. Weitere Sitzungen können von der oder dem Vorsitzenden oder von ....... Mitgliedern des Rates verlangt werden.Die oder der Vorsitzende bereitet die Geschäfte des Rates vor und leitet die Verhandlungen. Weitere Geschäfte können durch die Ratsmitglieder der oder dem Vorsitzenden des Rates bis spätestens ....... vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. |

|  |  |
| --- | --- |
| Beratung | ***Art. 3***Mit der Einladung zur Sitzung wird die Traktandenliste bekanntgegeben. Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste beraten.Mit Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder kann die Reihenfolge der traktandierten Geschäfte geändert oder einzelne Geschäfte abgesetzt werden.Nicht traktandierte Geschäfte dürfen ausnahmsweise abschliessend behandelt werden, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. |

|  |  |
| --- | --- |
| Sachverständige | ***Art. 4***Für einzelne Geschäfte kann der Rat Sachverständige beiziehen. |

|  |  |
| --- | --- |
| Beschlussfassung | ***Art. 5***Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der oder des Vorsitzenden. |

|  |  |
| --- | --- |
| Zirkulations­beschlüsse | ***Art. 6***In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, wenn nicht die Art des Geschäfts eine Sitzung erfordert. |

|  |  |
| --- | --- |
| Protokoll | ***Art. 7***Über die Sitzung des Rates führt die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber ein Protokoll.Das Protokoll wird dem Rat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Das genehmigte Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber unterzeichnet. |

**II. KOMMISSIONEN**

|  |  |
| --- | --- |
| Wahl | ***Art. 8***Der Rat wählt die Mitglieder der Kommissionen, soweit nicht durch Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement ein anderes Wahlverfahren vorgesehen wird. |

|  |  |
| --- | --- |
| Organisation | ***Art. 9***Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie die Schreiberin oder den Schreiber soweit die Wahl nicht durch den Rat selbst vorgenommen wird.Sie legen ihren Sitzungsrhythmus selbst fest.Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements und des Gemeindegesetzes über den Rat sachgemäss. |

**III. SCHLUSSBESTIMMUNG**

|  |  |
| --- | --- |
| Vollzugsbeginn | ***Art. 10***Dieses Reglement wird ab ....... angewendet. |

......., ....... Rat

 Der Präsident:

 Der Ratsschreiber:

1. sGS 151.2. [↑](#footnote-ref-1)